

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 33/2022
Haupt- und Planungsausschuss	<i>Sitzungstag:</i> 20.12.2022	Tagesordnungspunkt: 2.1.1
Betreff: Neuaufstellung Regionalplan Nordhessen Kapitel 4.1.2 Regionaler Grünzug		
Anlagen: -1-		
Sachbearbeiter/in: Herr Riehm		

Der Haupt- und Planungsausschuss wird gebeten, der Neufassung des Textteils mit Zielen zum Kapitel 4.1.2 „Regionaler Grünzug“ zuzustimmen.

Begründung

Die Begründung ergibt sich aus der Anlage.

4.1.2 Regionaler Grünzug

4.1.2 - Ziel 1

In den Regionalen Grünzügen sind die landschaftlichen Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern.

4.1.2 - Ziel 2

Regionale Grünzüge sind vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme und vor weiteren Planungen und Vorhaben zu schützen.

Sofern die Funktionsfähigkeit der „Regionalen Grünzüge“ erhalten bleibt und der öffentliche Zugang zu den Freiräumen nicht nachteilig verändert wird, sind zulässig

- **Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen,**
- **land- und forstwirtschaftliche Gebäude sowie**
- **Infrastruktureinrichtungen und bestimmte Nutzungen, die auf den Freiraum angewiesen sind.**

Begründung Ziele 1 und 2

Zum besonderen Schutz der landschaftlichen Freiräume sind im Bereich der drei größten Siedlungsagglomerationen der Planungsregion, Bad Hersfeld, Fulda und Kassel „Vorranggebiete Regionaler Grünzug“ in der Karte festgelegt.

Der „Regionale Grünzug“ ist ein Instrument der Regionalplanung zur Sicherung landschaftlicher Freiräume in verdichtet besiedelten und durch Raumannsprüche belasteten Gebieten. Es handelt sich um gemeindeübergreifende, zusammenhängende Freiraumverbünde, die die Siedlungsflächen ringförmig umgeben, bandförmig dazwischenliegen oder sich mit ihnen verzahnen.

Ziel der Festlegung ist es, die im Verdichtungsraum besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen und ihrem Zusammenhang zu erhalten und zu verbessern. Landschaft erfüllt vielfältige Funktionen für den Naturhaushalt. Im städtischen Umfeld haben die wohnortnahe landschaftsbezogene Erholung, die klimatische Ausgleichsleistung für Siedlungsflächen sowie die Gliederung von Siedlung und Landschaft eine besondere Bedeutung für eine hohe Lebensqualität.

Der „Regionale Grünzug“ ist eine verbindliche regionalplanerische Zielfestlegung, die unterschiedliche Freiraumfunktionen einschließt. Er umfasst Flächen verschiedener landschaftlicher Nutzung und Prägung. Dies können landschaftsprägende Elemente wie Täler und Auen, Kuppen, Schutzgebiete oder strukturreiche Landschaftsbestandteile, aber auch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder Grünflächen wie Parks, Kleingärten, Friedhöfe oder Sportanlagen sein.

Die Funktion der Grünzugflächen schließt eine bauliche Nutzung aus. Dies gilt ebenso für Ferien- oder Wochenendhausgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, unter Umständen auch für Verkehrsanlagen und andere Infrastrukturmaßnahmen.

Für den Fall einer Inanspruchnahme „Regionaler Grünzüge“ durch entgegenstehende Nutzungen enthält der Landesentwicklungsplan Hessen (LEP) folgende unmittelbar durchgreifende Kompensationsregelung „Eine Inanspruchnahme Regionaler Grünzüge durch entgegenstehende Nutzungen ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig Flächen vergleichbarer Größe, Qualität und vergleichbarer Funktionen dem Vorranggebiet Regionaler Grünzug zugeordnet werden.“ (LEP, 3. Änderung, Ziel 4.3-2)

4.1.2 - Ziel 3

Soweit der „Regionale Grünzug“ in der Karte andere regionalplanerische Zielkategorien überlagert, sind die mit der Festlegung „Regionaler Grünzug“ verfolgten Schutzziele bei der Umsetzung der anderen Ziele zu beachten.

Begründung Ziel 3

Das „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ überlagert Vorranggebiete für andere Raumnutzungen, z.B. für Land- oder Forstwirtschaft. Die Sicherungsziele dieser Vorranggebiete ergänzen sich in der Regel mit denen des „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, da sie ebenfalls dem Erhalt des landschaftlichen Freiraums dienen. Sie sind deshalb regelhaft miteinander vereinbar und als Vorrang überlagerungsfähig. Einzelkonflikte sind dennoch nicht auszuschließen, z.B. hinsichtlich der Siedlungsgliederung.

Der „Regionale Grünzug“ sichert die Freiräume nicht nur gegenüber anderen Raumansprüchen, seine Sicherungsziele sind auch durch die überlagerte Funktion zu beachten.